

2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

(2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 151 Abs. 2, 154 i. V. mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467) und der §§ 7 und 9 i. V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 190) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 24.11.2021 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Gebührensätze

(5) Die Benutzungsgebühr B beträgt:

Grundgebühr EUR/Monat	Zusatzgebühr EUR/cbm
--------------------------	-------------------------

bb) Die Gebühr II beträgt für die Abholung von
Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben 8,44 (alt 6,50) 10,05

(7) Für die Bearbeitung der Zählerstände von Unterzählern, zum Abzug des gemessenen Trinkwassers bei der Berechnung des Schmutzwassers, wird eine jährliche Pauschale von 10 EUR in Ansatz gebracht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Holdorf, den 25.11.2021



Steffen Timm
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 25.11.2021


Steffen Timm
Verbandsvorsteher